

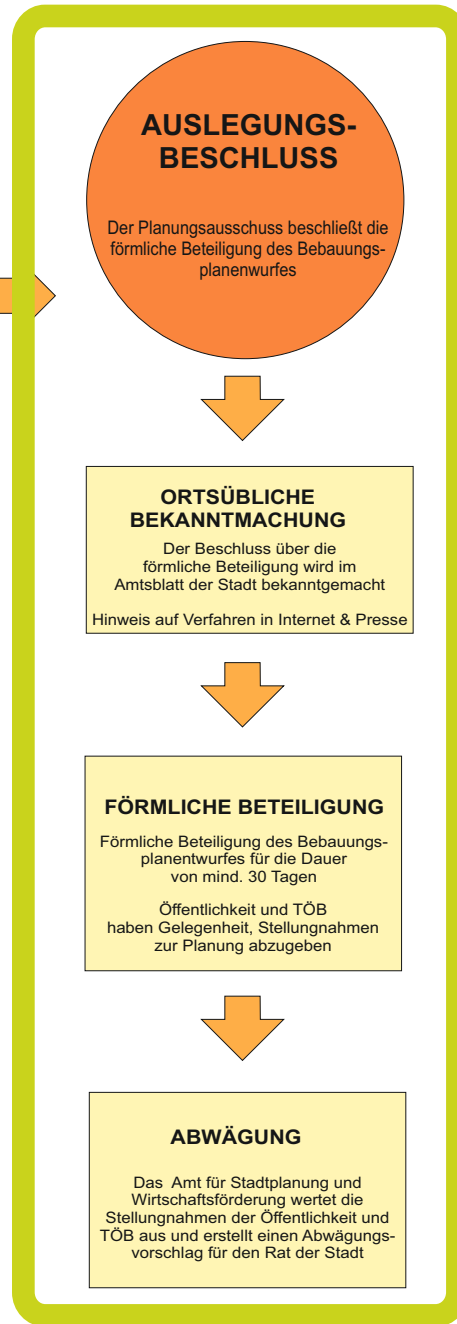
PLANUNGSANSTOSS
Die Politik, die Öffentlichkeit oder die Verwaltung geben den Anstoß zu einer Planung

**AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS**
Der Planungsausschuss beschließt die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, legt Geltungsbereich und Ziele fest

**ORTSÜBLICHE
BEKANNTMACHUNG**
Der Aufstellungsbeschluss wird im Amtsblatt der Stadt bekanntgemacht
Hinweis auf Verfahren in Internet & Presse

**FRÜHZEITIGE
ÖFFENTLICHKEITS-
UND BEHÖRDEN-
BETEILIGUNG (TÖB)**
Darlegung der Planungsziele für die Dauer von mind. 30 Tagen
Öffentlichkeit und TÖB haben Gelegenheit, Stellungnahmen zur Planung abzugeben

BEBAUUNGSPLANENTWURF
Erarbeitung eines konkreten Entwurfes unter Auswertung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der vorliegenden Fachgutachten und Abwägung aller Belange



Vereinfachtes Ablaufschema
Das Verfahren ergibt sich aus den Bestimmungen des Baugesetzbuches - BauGB - in der jeweils gültigen Fassung

**SATZUNGS-
BESCHLUSS**
Der Rat prüft die Stellungnahmen und deren Abwägung und beschließt den Bebauungsplan als Satzung

WERTUNGSSCHREIBEN
Öffentlichkeit und TÖB erhalten eine Mitteilung über die Wertung ihrer Stellungnahmen

**ORTSÜBLICHE
BEKANNTMACHUNG**
Der Satzungsbeschluss wird im Amtsblatt der Stadt bekanntgemacht
Der Bebauungsplan tritt mit diesem Tag in Kraft
Der Bebauungsplan liegt dauerhaft zur Einsichtnahme im technischen Rathaus aus und ist im Internet abrufbar